

Nachtrag 5

zur Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **20.11.2021** wird die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN in der Fassung des 4. Nachtrages vom 16.11.2019 wie folgt geändert:

§ 3 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 4 Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung

§ 4 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in dem nach § 10 aufzustellenden Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Wählen können die Wahlberechtigten nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Zu den Mitgliedern, die in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gehören gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN
1. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten,
 2. ermächtigte Krankenhausärzte und ermächtigte Krankenhaupsychotherapeuten sowie
 3. angestellte Ärzte in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9 a SGB V angestellte Ärzte, die bei Addition der Stundenzahl aller Anstellungsverhältnisse mindestens halbtags (durchschnittlich 20 Wochenstunden) beschäftigt sind, gemäß § 77 Abs. 3 SGB V i.V. m. § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN.

Wahlberechtigt ist nicht

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

- (2) Die ärztlichen Mitglieder werden nach folgenden Kriterien zugeordnet:

- die zugelassenen Ärzte nach ihrem Vertragsarztsitz,
- die ermächtigten Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen seiner Ermächtigung tätig ist,
- die angestellten Ärzte nach dem Vertragsarztsitz des anstellenden Vertragsarztes bzw. des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums. Bei mehreren Anstellungen in verschiedenen Wahlkreisen erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem das Mitglied mit der höchsten Stundenanzahl angestellt tätig ist.

Für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist vorrangig die Zulassung maßgeblich. Eine Ermächtigung ist vor der Anstellung zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen (zum Beispiel zwei hälftige Zulassungen/Ermächtigungen in unterschiedlichen Wahlkreisen; Anstellungen bei verschiedenen Arbeitsgebern mit gleichen Wochenstundenanzahl in unterschiedlichen Wahlkreisen) erfolgt die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach dem ältesten Beginndatum in der statusrelevanten Entscheidung des Zulassungsausschusses. Bei identischem Beginndatum entscheidet das Mitglied bis zum Stichtag nach § 10 Abs. 3 über die Zuordnung zu einem Wahlkreis. Erklärt sich das Mitglied nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

§ 5 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 5 Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 10 Anlage des Wählerverzeichnisses

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Eintragung der Wahlberechtigten in das jeweilige Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der Zuordnung zu einem Wahlkreis gemäß § 5 Abs. 2. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme tragen die Bezirksstellen dafür Sorge, dass die Wählerverzeichnisse den aktuellen Stand abbilden können. Nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme sind die Dokumentationen zur Bescheinigung der Einsichtnahme i.S. des § 11 Abs. 1 der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Hannover zuzuleiten. Notwendige Änderungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Einsichtnahme gewährt wird, ihre Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN erworben haben.

§ 11 Einsicht ins Wählerverzeichnis und Einspruch

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorstand hat mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Wählerverzeichnisse zur Einsicht für die Mitglieder bereit gestellt werden und wo und wie Einsprüche eingelegt werden können. Die Wählerverzeichnisse sind bei den Bezirksstellen anzulegen und an fünf aufeinander folgenden Werktagen für die Mitglieder zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten bereitzustellen. Die Bezirksstellen haben zu bescheinigen, wo und während welcher Zeit die Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Mitglieder möglich ist. Darüber hinaus wird das Wählerverzeichnis elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Wahlberechtigten können über das KVN-Portal die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten prüfen.

§ 11 Abs. 2 wird gestrichen.

Aus § 11 Abs. 3 wird Abs. 2. Dieser wird wie folgt gefasst:

- (2) Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Sofern die Bezirksstelle dem Einspruch nicht abhilft, ist der Einspruch bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Frist zur Einsicht beim Wahlausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 8). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn sie nicht erscheinen, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Einspruchsführer durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gegen Empfangsschein auszuhändigen.

§ 12 Änderungen im Wählerverzeichnis

§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Streichungen eingetragener Personen aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach Beginn der Frist zur Einsichtnahme nur durch den Wahlausschuss vorgenommen werden. Vor Streichung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (2) Aufnahmen im Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme durch die Bezirksstelle vorgenommen werden. Danach dürfen Aufnahmen nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses vorgenommen werden.

§ 14 Einreichen der Wahlvorschläge

§ 14 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist am nächsten Werktag.

§ 19 Herstellung der Wahlmittel; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Auf den äußeren Briefumschlägen sind die jeweiligen Wahlkreise kenntlich zu machen, sofern dies für den Auszählungsvorgang notwendig ist.

§ 22 Stimmabgabe

§ 22 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- (2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will durch ein Kreuz. Sind in einem Wahlvorschlag mehrere Bewerber aufgeführt, so ist der Wähler an die Reihenfolge, in der die Bewerber dort aufgeführt sind, nicht gebunden.

- (3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 4 Abs. 2). Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz. Werden die Namen von mehr Bewerbern angekreuzt, als in diesem Wahlkreis Mitglieder insgesamt zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung. Danach werden die gültigen Wahlbriefumschläge separiert und dem Auszählungsvorgang zugeführt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge entnommen, durcheinander gemischt und geöffnet und sodann ausgezählt. Der Wahlausschuss prüft sodann die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Auszählung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVN und/oder ein externes Dienstleistungsunternehmen eingesetzt werden.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 20.11.2022 die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 25.01.2022 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 04.02.2022

Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

